

# **Grundlagen**

## **Zulässigkeitsprüfung im Verwaltungsprozessrecht**

Sinnvoll ist eine Aufteilung in allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen und besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen je nach Klageart.

### **1. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen (§ 40 I VwGO)**

#### **1.1. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit**

Rechtsweg ist nur für Streitigkeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts eröffnet.

In Streitfällen (nur dann!) können zur Abgrenzung folgende Theorien herangezogen werden:

- Subordinationstheorie
- Interessenlehre
- Subjektstheorie
- Strenge Subjektstheorie

#### **1.2. Nichtverfassungsrechtliche Streitigkeit**

Hilfreich ist die Formel der doppelten Verfassungsunmittelbarkeit: Eine verfassungsrechtliche Streitigkeit ist gegeben, wenn die Streitbeteiligten unmittelbar am Verfassungsleben teilnehmen UND es im Kern um die Anwendung und Auslegung von Verfassungsrecht geht.

Die bloße Relevanz von Grundrechten für den Fall schließt nicht aus, dass es sich doch um eine nichtverfassungsrechtliche Streitigkeit handeln kann!

#### **1.3. Keine anderweitige gesetzliche Zuweisung**

#### **1.4. Gerichtszuständigkeit**

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte ergibt sich aus §§ 45 ff. VwGO.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 52 VwGO.

#### **(1.5. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis, Richtiger Beklagter**

Nur erörtern, falls problematisch.)

## **2. Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen**

Nachstehend werden drei wichtige Klagearten des Verwaltungsprozessrechts genauer beleuchtet.

### **2.1. Anfechtungsklage (§ 42 I VwGO)**

- Der angegriffene Akt muss ein Verwaltungsakt sein
- Kläger muss möglicherweise in eigenen Rechten verletzt sein (§ 42 II VwGO)
- Ordnungsgemäßes Vorverfahren
- Klagefrist (§ 74 I VwGO)

### **2.2. Verpflichtungsklage (§ 42 I VwGO)**

- Der vom Kläger begehrte Akt muss ein Verwaltungsakt sein
- Verwaltungsakt muss dem Kläger möglicherweise zustehen: § 42 II VwGO
- Der Verwaltungsakt muss bei der zuständigen Behörde beantragt worden sein (§ 68 II VwGO)
- Ordnungsgemäßes Vorverfahren
- Klagefrist (§ 74 I VwGO)

### **2.3. Allgemeine Leistungsklage (in § 43 II 1 VwGO vorausgesetzt)**

- Kläger muss Handlung, die kein Verwaltungsakt ist, oder Unterlassen begehren
- Klagebefugnis (§ 42 II VwGO analog)

### **2.4. Weitere Klagearten**

Ferner sei hingewiesen auf die Feststellungsklage (§ 43 I VwGO) sowie den Normenkontrollantrag (§ 47 VwGO).

## Wichtige Grundrechte im Überblick

### 1. Berufsfreiheit (Art. 12 GG)

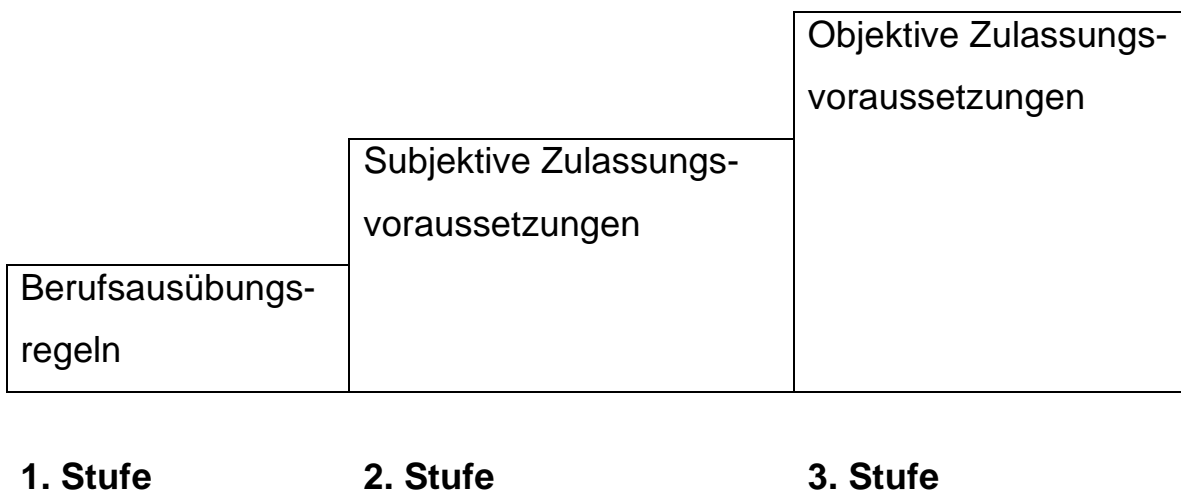
#### 1.1. Schutzbereich

„Jede auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage, die nicht schlechthin gemeinschädlich ist.“

#### 1.2. Eingriff

Ein Eingriff liegt vor, wenn die grundrechtlich geschützte Tätigkeit aufgrund einer staatlichen Maßnahme nicht mehr in gewünschtem Umfang ausgeübt werden kann.

Man unterscheidet drei Eingriffsstufen:



#### 1.3. Rechtfertigung

##### Schranken:

Gesetzesvorbehalt in Art. 12 I 2 GG gilt auch für Berufswahl.

##### Schranken-Schranken:

Es muss ein legitimer Zweck verfolgt werden, das Mittel geeignet sein, es muss das mildeste Mittel gewählt werden und es muss die Verhältnismäßigkeit gewahrt sein.

Die Anforderungen an die Rechtfertigung des Eingriffs hängen von der Stufe des Eingriffs ab:

- Stufe 1: Vernünftige Überlegungen des Gemeinwohls
- Stufe 2: Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter
- Stufe 3: Schutz überragend wichtiger Gemeinschaftsgüter

## **2. Eigentumsgewährleistung (Art. 14 GG)**

### **2.1. Schutzbereich**

Man kann Eigentum als die ausschließliche Zuordnung einer vermögenswerten Position durch das einfache Recht zu einem bestimmten Zeitpunkt definieren.

- z.B. Sacheigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen
- z.B. dingliche Rechte wie Pfandrechte
- z.B. Patentrechte, Warenzeichenrechte
- z.B. Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

### **2.2. Eingriff**

Man unterscheidet:

- Inhalts- und Schrankenbestimmung
- Vollständige Entziehung des Eigentums: Enteignung

### **2.3. Rechtfertigung**

- Bei einem Eingriff durch Inhalts- oder Schrankenbestimmung:  
Sozialpflichtigkeit nach Art. 14 II GG berücksichtigen; evtl. Härteklauseln und Übergangsregelungen, um Verhältnismäßigkeit zu wahren.
- Bei Enteignung: Junktimklausel des Art. 14 III 2 GG; Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig: Zu verlangen ist ein besonders schwerwiegendes dringendes öffentliches Interesse sowie Verhältnismäßigkeit.

### **3. Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG)**

#### **3.1. Schutzbereich**

Nach herrschender Meinung ist Art. 2 I GG Auffanggrundrecht, das alle Betätigungen und Tätigkeitsbereiche umfasst, die nicht einem speziellen Freiheitsgrundrecht unterfallen.

#### **3.2. Eingriff**

Je nach Fallgestaltung

#### **3.3. Rechtfertigung**

Gesetzesvorbehalt der verfassungsmäßigen Ordnung, der Rechte anderer und des Sittengesetzes.

### **4. Allgemeiner Gleichheitssatz (Art. 3 I GG)**

#### **4.1. Gleichheit**

Feststellung, ob die beiden Sachverhalte in wesentlicher Hinsicht gleich sind.

#### **4.2. Ungleichbehandlung**

Feststellung, ob die beiden Sachverhalte von Rechts wegen ungleich behandelt werden.

#### **4.3. Rechtfertigung der Ungleichbehandlung**

- Nach älterer Rechtsprechung: Vorliegen eines sachlichen Grundes?
- Sog. „Neue Formel“:
  - Bei personenbezogener Differenzierung: Verhältnismäßigkeitsprüfung
  - Bei verhaltensbezogener Differenzierung: Grundsätzlich bloßes Willkürverbot